

Die Anfänge der ausserrohdischen Criminaljustiz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **17 (1841)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Anfänge der außerrohdischen Criminaljustiz.

Wir haben dem thätigen H. Rathsschreiber Schäfer eine sehr interessante Abhandlung „Ueber das ehemalige Criminalwesen im Kanton Appenzell V. R.“ zu danken, die er in den vierten Jahrgang seiner schwerlich genug bekannten „Materialien zu einer vaterländischen Chronik des Kantons Appenzell V. R.“ eingerückt hat (S. 79 — 124). Schäfer behandelte nur den Zeitraum von 1621 — 1798; es fehlen daher die Anfänge unserer Criminaljustiz, und diese sind es, die wir hier nachtragen möchten. Der Zeitraum von zweiundzwanzig Jahren, den diese Nachträge umfassen werden, ist nun aber wol zu kurz, als daß wir Gründe finden könnten, irgend eine wissenschaftliche Anordnung des beschränkten Stoffes zu versuchen, und wir halten uns daher desto lieber bloß an den chronologischen Gang, da wir auf diese Weise einzelne Fälle genauer ins Auge fassen können und somit ein reichhaltigeres Bild jener Zeit gewinnen werden.

1598.

Der erste Verbrecher, den die neue Obrigkeit von Außerrohd zu beurtheilen hatte, war Hans Goldener von Urnäsch. Der Unglückliche hatte in früher Jugend zu spielen angefangen und in den Verhören erklärt, „von demselben spielen sy Im aller Unfal kommenn, dz er von denenn Laister nit mer hab lassen könnenn“. Erst hatte er seinen Vater bestohlen und kam dann in Kriegsdienste, wo er das Handwerk fortsetzte, wie das auch geschah, nachdem er zurückgekehrt war. In gütlichen Verhören und an der Folter gestund er 21 Diebstähle, die fast alle sehr unbedeutend waren; mehre derselben betrugten keinen Gulden, und für mehre waren die Eigenthümer entschädigt worden. Der größte dieser Diebstähle war ein Stück Tuch, um 100 Franken am Werth, das er im Krieg einer Marketenderin entwendet hatte; für diesen Diebstahl war er aber beim Heere gestraft wor-

den. Sein Fürsprech war „Hoptman thoni tailer obrist Richter von Hundwil“, wohnhaft in Trogen. Goldener wurde den 17. Wintermonat 1598 enthauptet.

1600.

Dieses Jahr zählt drei Criminalfälle. Ein Herisauer, der einige kleine Diebstähle begangen hatte, wurde lebenslang ehr- und wehrlos erklärt. Diese Diebstähle hatten, mit Ausnahme eines „kalbeli in flavil“, das bezahlt wurde, nur ganz unbedeutende Lebensmittel betroffen. — Ein freches Weibsbild, ihre Heimath wird nicht genannt, die sich mit Blutschande vergangen, sechs uneheliche Kinder erzeugt und falsche Väter angegeben hatte, wurde mit Ruthen gestrichen.

Der wichtigste Fall betraf Jakob Welt von Rothweil. Dieser hatte unter anderm in Uri einen Thaler an Münze gestohlen, mehre Goldstücke aber, die daneben lagen, nicht berührt, aus Furcht, er möchte verrathen werden; „Me ainer frowen, er vnd ein pfaff, da sy Röchlet, hab er Ir die Röchli gnommen vnd fläsch, darby ein Haffen mit schmalz gstanden, den er vuch wellen nemmen, da aber der pfaff gsait, er soll es nit thun, es sy sünd, dan er wider nider gsetzt, da hab Inn der pfaff genommen“. Solche Diebstähle von Lebensmitteln für das augenblickliche Bedürfniß, oder von Kleidungsstücken waren fast alle die 43 Verbrechen, die er gestund; einzelne bestunden bloß darin, daß er die Leute angeflucht und ihnen Böses gedroht hatte. Das wichtigste von allen war die Entwendung von „40 burdi stickel, ongsfar 3 fl. glöbst“, und das einzige, das er sich im Appenzellerlande hatte zu Schulden kommen lassen, waren Drohungen gegen einen Bauer in Gais. Dringend bat er „mencklich, man well Im verziehen“. Er wurde — mit dem Strange hingerichtet.

1601.

Unter den sechs Criminalfällen dieses Jahres begegnen wir den zwei ersten Hexenprocessen. Die beiden Opfer dieses schauderhaften Aberglaubens hießen Barbara Gschwend und Barbara

Rüsch von Urnäsch¹⁴⁾. Die letzte erzählte, ohne Zweifel an der Folter, eine ganze Litanei von ihren Zusammenkünften mit dem bösen Geiste, der sie ungefähr 9 Jahre übel geplagt und vor dem sie wenig Ruhe gehabt habe, „Ehe sy kinder überkommen“. Gewöhnlich sei er zu ihr gekommen, wenn sie allein gewesen sei, namentlich wenn sie Beeren gesammelt habe. Einmal habe sie gemeint, er sei der schönste Mensch auf Erde; wenn sie aber seine häßlichen Füße („Wellfüß“) gesehen und Jesus gerufen habe, sei er verschwunden. Häufig habe er sie auch in Gestalt von verschiedenen Thieren, am meisten in Schafsgestalt besucht, und dann habe sie „wol gsehen, daß er nit ein rechter mensch gsin“. Eines Tages habe er sie geheißt, Birnen mit ihm aufzulesen, ohne daß sie aber Birnen, oder Bäume gesehen hätte; damals habe er ihr etwas in die Hand gegeben, daß sie es in die Brache säe, „daruff ein groß wetter kommen, dz alles erschlagen am mettenberg vnd tüffenberg.“ Ein anderes Mal habe er in einer Alpe verlangt, daß sie aus einem Bache trinke, wie er auch gethan, habe ihr auch selber Wasser aus dem Bache zu trinken gegeben, das weder gut, noch schlecht gewesen; dann aber „sy ein groß wasser kommen, dz es deckt bruggen gnou vnd vil güter gschendt.“ — Kürzer lautet das Urgericht der Gschwend, in welchem besonders das Lanzten „mit Etlichen mer, aber niemandt kendet“ um den Brunnen in Gais und auf der Breite in Altstädten zum Vorschein kommt, „wyß aber nit, wie sy allwegen haim kommen sye“; ihrem Manne habe sie in des Teufels Namen Heublumen, die ihr dieser in die linke Hand gegeben, auf die Decke geworfen, worauf jener nach ungefähr 13 Jahren elend worden sei. „Dise ist mit dem schwert vnd für hin gericht worden.“

¹⁴⁾ Von dieser erwähnt das Protokoll die Strafe nicht; die völlige Analogie mit dem ersten Falle läßt aber keinen Zweifel übrig, daß das nämliche Urtheil auch über sie ausgesprochen worden sei.

Im nämlichen Jahre hatten noch drei andere Hinrichtungen statt, und ein viertes Subject, Rudolf Wild von ?, entging seinem Tode, indem er am Abend vor dem Rechtstage an einem Seile sich aus dem Kerker hinabließ und entfloh. Die Hingerichteten waren: 1. Elisabeth Koller von ?, eine Diebin und Betrügerin, die ihre Geständnisse mit der Erklärung endigte, sie habe gestohlen, was sie gefunden, „sy „wyß der zal nit, aber nit sonderß großß“; 2. Leonhard Altherr von ?, ebenfalls ein Dieb, unter dessen fünf Diebstählen ein Stück Leinwand, ein junges Kind und dann „ein „wenig öpfel“, die er in einem Keller zu Altstädten „in die „Hosen gestossen“, zum Vorschein kommen; 3. Hans Hübli von Brunnen, im C. Schwiz, der an der Folter und ohne dieselbe fünf Folioseiten mit seinen Verbrechen ausfüllen ließ, unter denen mehre Mordthaten, die er mit einer kleinen Räuberbande im obern Toggenburg begangen zu haben vorgab. Die Constatirung dieser Mordthaten wurde dadurch vielleicht verhindert, daß er keinen Namen nannte und gewöhnlich beifügte: „in ain tobel gezogen vnd mit fres verdeckt“; bei einzelnen Diebstählen hingegen, wo er die Bestohlenen nannte, erklärten diese geradezu, „sy habend nit verloren vnd wyssent nit „darum“. So wirkte die Folter. Wegen dieser „schalchheit „vnd misethat Ist er mit dem schwert gricht worden, vnd „vnter dz Hochgericht vergraben.“

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigungen.

In dem Aufsatze über die Feuersbrünste im C. Appenzell seit der Landestheilung, S. 53 ff., ist unter der Rubrik: Thiere nicht bloß Vieh, sondern es sind auch andere Hausthiere zu verstehen.

Bei Gemeinden, die Alpen besitzen, sind auch die Unglücksfälle in diesen mitgezählt worden.

Im Zeitraume von 1801 bis 1840 gehören die zwei 1 neben Walzenhausen nicht hieher, sondern gelten für Luzenberg.

Aufällige Nachträge, namentlich aus den Gemeinden vor der Sitter und hier wieder besonders aus denjenigen außer der Goldach, würden sowol dem Verfasser der Tabelle, als der Redaction des Monatsblattes sehr willkommen sein.